

# **Satzung**

## **der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

Fassung vom 08.12.2005,

zuletzt geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.09.2009

---

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen  
LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e.V. (im Folgenden kurz LIGA genannt)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwerin.  
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwerin eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke der Abgabenordnung vom 01.01.77“ in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Verein darf keine Gewinne erstreben. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.

3. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 3 Aufgaben und Zweck**

Zweck der LIGA ist insbesondere:

1. Planmäßige Beratung, Abstimmung und wechselseitige Information in allen Aufgabenbereichen der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern,
2. Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung,
3. Mitwirkung an der Gesetzgebung, Zusammenarbeit mit der Landesregierung und Organen der Selbstverwaltung in zentralen sozialen Angelegenheiten,
4. Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Belange der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern in der Öffentlichkeit u. a. bei dem Land Mecklenburg-Vorpommern, bei den staatlichen und kommunalen Verbänden und allen sonstigen Organisationen der öffentlichen Selbstverwaltung, in Fachorganisationen und Verbänden, soweit Aufgabengebiete der Freien Wohlfahrtspflege berührt werden.
5. Unterstützung der Arbeit von Arbeitsgemeinschaften (Kleine LIGA) in den Landkreisen und kreisfreien Städten.
6. Kooperation mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in anderen Ländern,
7. Weitere Aufgaben, die im Rahmen der Zielsetzung des Vereins liegen, können mit Zustimmung der Mitglieder übernommen werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege:
  - (1) Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
  - (2) Caritas Mecklenburg e.V.
  - (3) Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
  - (4) Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
  - (5) Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
  - (6) Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburg e.V.
  - (7) Diakonisches Werk – Landesverband – in der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V.
  - (8) Zentralwohlfahrtstelle der Juden in Deutschland e.V.

2. Die Eigenständigkeit der Mitgliedsverbände und ihr eigenes Vertretungsrecht werden durch die Mitgliedschaft in der LIGA nicht berührt.
3. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung durch einstimmigen Entschluss.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
5. Über eventuell zu entrichtende Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung einstimmig.
6. Wird einem Mitglied die Gemeinnützigkeit aberkannt, so erlischt dessen Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

## **§ 5 Organe**

1. Organe des Vereins sind:
  - (1) die Mitgliederversammlung
  - (2) der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen finden regelmäßig nach Absprache, mindestens fünfmal jährlich statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von Mitgliedern mit mindestens einem Drittel der Gesamtheit der Stimmen unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Tage der Mitgliederversammlung müssen 14 Tage liegen.  
Sollten die Aufgaben § 6, Pkt. 4, 1 - 6 und 9 - 10 zur Behandlung anstehen, beträgt die Einladungsfrist vier Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Stimmen (§ 6, Ziffer 5) vertreten sind, anderenfalls ist die Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen erneut

einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Beschlussfassung über die Aufgaben der LIGA (§ 3)
- (2) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- (3) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- (4) Beschlussfassung über die Kassen- und Rechnungsprüfung
- (5) Beschlussfassung über den Haushaltsplan der LIGA-Geschäftsstelle
- (6) Entlastung des Vorstandes
- (7) Beschlussfassung über die Bildung von Ausschüssen
- (8) Beschlussfassung über Geschäftsordnungen
- (9) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der LIGA
- (10) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge

Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit (§ 8), Beschlüsse nach Ziffer 3., 4., 5. und 6. bedürfen der einfachen Mehrheit.

5. Jedes Mitglied der LIGA ist stimmberechtigt wie folgt:

- Arbeiterwohlfahrt Landesverband e.V. - 2 Stimmen
- Caritas Mecklenburg e.V. - 1 Stimme
- Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. - 1 Stimme
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband M-V e.V. - 2 Stimmen
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband M-V e.V. - 2 Stimmen
- Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V. - 1 Stimme
- Diakonisches Werk – Landesverband – in der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V. - 1 Stimme
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V. - 2 Stimmen

6. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu 8 Vorstandsmitglieder. Dazu entsendet jedes Mitglied ein Vorstandsmitglied

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 8 Mitgliedern. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB bilden jeweils 2 Vorstandsmitglieder.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Verbandsarbeit. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
  - (1) Aufstellen der des Haushaltes
  - (2) Entscheidungen über Einstellungen und Entlassungen von hauptamtlichem Personal

## **§ 8 Niederschrift**

Über jede Mitgliederversammlung der LIGA und Sitzung des Vorstandes ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern zu übersenden.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die dem Verein angehörenden Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege nach einem zwischen ihnen zu vereinbarenden Schlüssel verteilt. Sie haben es ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne ihrer Satzungen zu verwenden.

Schwerin, den 17.09.2009

Satzungsänderung im Vereinsregister Amtsgericht Schwerin eingetragen am 09.11.2009 (VR 503).